

Mitgliederabzeichen und Vereinsflagge des Roten Kreuzes.

Der Kaiser hat mit Entschliebung vom 23. März 1915 für die Oesterreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz die Schaffung eines einheitlichen Mitgliederabzeichens, die Führung einer Vereinsflagge und einer Gesellschaftsarmbinde genehmigt.

Das Mitgliederabzeichen gleicht, wie ein Erlass des Kriegsministeriums vom 28. Juni 1915 besagt, in seiner äußeren Form dem Siegel der Gesellschaft ohne Umschrift.

Die Vereinsflagge — das Vereinsabzeichen auf weißem Grund mit schwarzgelbem Rand — ist von allen der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz gehörigen und von ihr errichteten Anstalten zu hissen; bei den Feldspitälern dieser Gesellschaft stets neben den gemäß Artikel 21 der Genfer Konvention vom Jahre 1906 zu führenden zwei Fahnen, und zwar der mit dem Genfer Kreuz und der schwarzgelben Fahne, bei den Anstalten im Hinterlande neben der Genfer Flagge.

Die Gesellschaftsarmbinde der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz unterscheidet sich von der Sanitätsarmbinde dadurch, daß sie mit dem Mitgliedsabzeichen unterhalb des Roten Kreuzes ausgestattet ist. Die Gesellschaftsarmbinde hat den Zweck, die Funktionäre und alle im Dienste des Oesterreichischen Roten Kreuzes stehenden Organe als solche zu kennzeichnen. Die Berechtigung zum Tragen der Gesellschaftsarmbinde ist an den Besitz einer vom Bundespräsidium oder dem Präsidium eines Stammvereines ausgestellten Legitimationskarte gebunden. Der neu eingeführten Gesellschaftsarmbinde kommt der Charakter eines inter-

nationalen Schutzzeichens nicht zu, weshalb von allen Personen des Roten Kreuzes auf dem Kriegsschauplatz auch die vorgeschriebene Sanitätsarmbinde zu tragen ist.

Die Beschaffung der Vereinsflaggen und Gesellschaftsarmbinden obliegt der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz.